

sonst in der Variation gerade auch der formelhaften Teile ihrer Diplome nicht genug tun können, halten wie beim König — der nach ostfränkischer und lothringischer Weise ausschließlich als *rex*, ohne Attribut, bezeichnet wird — und beim Kanzleioberhaupt auch bei den Rekognoszenten auf eine fast erstaunliche Gleichmäßigkeit des Titels: er wird nie weggelassen, auch nie durch den geistlichen Weihegrad ersetzt, sondern lautet in der Regel *notarius* (die unvollständigen Rekognitionen von DD. 8. 27 zählen hier nicht); nur Egilbert führt in seiner zweiten Amtsperiode 896/97 in DD. 12. 14—16, aber ebenfalls gleichmäßig, die Bezeichnung *cancellarius*. Die Frage, welche Art von Rangstufen man sich unter „Notar“ und „Kanzler“ vorzustellen habe, ist für die Kanzlei Zwentibolds ein Scheinproblem, die Urkunden lassen keinen dadurch bezeichneten Unterschied der Funktionen erkennen. Die noch von Bresslau (1, 420) vertretene Auffassung, der Wechsel des Titels im Jahre 896 bedeute, daß Egilbert zum Kanzler bestellt worden sei, um den Erzkaplan zu vertreten, solange der Erzkanzler nicht amtierte, geht von den unhistorischen bürokratischen Vorstellungen der älteren Diplomatie aus und steht auch im Widerspruch zu D. 4 und D. 17, die von Egilbert und Waltger als Notaren im Namen Hermanns beglaubigt sind. *Notarius* und *cancellarius* waren immer noch allgemeine, nicht einmal auf die Königskanzlei beschränkte Bezeichnungen für denjenigen, dem die Verantwortung für die richtige Ausfertigung der Urkunden oblag, wobei es weithin dem Ermessen anheimgegeben war, welcher dieser beiden Titel gewählt wurde. Die lothringische Kanzlei repräsentiert insofern eine fortgeschrittene Stufe, als sie sich einer gleichmäßigen Nomenklatur befleißigt, aber nichts spricht ernstlich dafür, daß auch sie, wie die Kanzleien Arnolfs und Ludwigs des Kindes, zum „Aufstieg“ des Kanzlertitels beigetragen hätte.

Das auszuklammernde D. 1

Aus der Zahl der Stücke, die für die Ermittlung der Schrift- und Diktatgruppen zur Verfügung stehen, scheidet D. 1 von vornherein aus. Als unmittelbar nach der Erhebung Zwentibolds zum Könige noch in Worms am 30. Mai 895 diese seine erste Urkunde ausgestellt werden sollte, mußte, wie es nach der ganzen Situation kaum anders möglich war, ein Kanzlist Arnolfs einspringen. Schon Moritz Müller (S. 31) vermutete hier eine Vorurkunde Arnolfs, und Kehr³⁷⁾ meinte mit ziemlicher Sicherheit als Verfasser den Diktator Aspert C wiederzu-

³⁷⁾ Kanzlei Arnolfs S. 31 ff.